zum SFB-Ausschuss am 09.07.2014, TOP 10
Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.

Landkreis Ebersberg Ebersberg, 07.07.2014
Az. Zuständig: Hubert Schulze, ☎ 08092 823 169

Vorgesehene Beratungsreihenfolge
SFB-Ausschuss am 09.07.2014, Ö

Kulturförderung des Landkreises;
Bewilligungsmodalitäten

Anl. Kulturförderrichtlinien mit Änderungen

Sitzungsvorlage 2014/2125

I. Sachverhalt:

Diese Angelegenheit wurde bereits behandelt im
FSK-Ausschuss am 21.10.2009, TOP 8ö
FSK-Ausschuss am 25.10.2010, TOP 8ö (Auftrag für Richtlinien)
FSK-Ausschuss am 11.10.2011, TOP 5ö (Erlass der Kulturförderrichtlinien)
FSK-Ausschuss am 28.03.2012, TOP 5ö
FSK-Ausschuss am 10.10.2012, TOP 7ö (Überarbeitung der Richtlinien)
FSK-Ausschuss am 20.03.2013, TOP 8ö (Einführung von Basiszuschüssen)
FSK-Ausschuss am 09.10.2013, TOP 10ö

Die Kulturförderung des Landkreises bestand bis 2009 hauptsächlich aus der jährlichen Auszahlung gleichbleibender Zuschüsse an einen etablierten Empfängerkreis. Neue Anträge mussten unter Hinweis auf das bereits verplante Budget abgelehnt werden. Die damalige Förderungspraxis empfand der FSK-Ausschuss schließlich als zu starr und fasste daraufhin am 21.10.2009 folgenden Beschluss:

Der Landkreis Ebersberg fördert die Kultur nach folgenden Maßgaben:
1. *Anträge auf Förderung müssen bis 01.09. des laufenden Jahres beim Landratsamt eingehen.*
2. *Im Rahmen des Haushaltsansatzes für die Kulturförderung werden die laufenden Zuschüsse wie im Vorjahr ausgezahlt.*
3. *Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 6 GeschO-KT entscheidet der Landrat u.a. über*
   a) *neue Anträge auf Förderung,*
   b) *Anträge auf Anhebung der Förderung,*
   c) *die sonstige Verwendung nicht ausgereichter Mittel.*

Über eine mögliche Änderung der Kulturförderung ab 2011 entscheidet der FSK im Jahr 2010.

Nach einer grundlegenden Diskussion in der Sitzung vom 25.10.2010 wurden Kulturförderrichtlinien erarbeitet und am 11.10.2011 beschlossen. Um einen Kompromiss zwischen der „starren Bestandsförderung“ und den jährlich wechselnden und damit für die Empfänger schwerer zu kalkulierenden Zuschüssen zu finden, führte der FSK-Ausschuss am 20.03.2013 die sog. Basisförderung ein.

Wie die ersten Erfahrungen gezeigt haben, wird die neue Förderung gut angenommen. Lediglich die Antragsfristen stellen einzelne Initiativen vor Probleme. Während einige Projekte einen längeren Vorlauf brauchen, werden andere Veranstaltungen erst nach dem Antragsstichtag geplant.

Die Verlegung der Vergabeberatung (und damit des Stichtags) in die Frühjahrsitzung wäre also keine für alle befriedigende Lösung.

Zudem hat sich erwiesen, dass sämtliche Mittel bereits in der Herbstsitzung verplant werden, sodass im Frühjahr kaum mehr nennenswerte Bewilligungen möglich waren. Die Verwaltung schlägt deshalb vor, diesen Termin (15.02.) aus den Förderrichtlinien zu streichen.

Nachdem die grundlegenden Förderkriterien in den Förderrichtlinien festgelegt sind, könnte die Bewilligung im Einzelfall zeitnah durch den Landrat erfolgen.

- Zu den laufenden Angelegenheiten, die der Landrat in eigener Zuständigkeit erledigt, gehört nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 6 auch „die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 € nicht übersteigen."

- Innerhalb seines Teilbudgets von 15 Mio. € beschäftigt sich der SFB-Ausschuss im Rahmen der Kulturförderung mit vorwiegend kleineren Beträgen. Aus Gründen der Sitzungsökonomie bietet es sich an, nur noch die grundsätzlichen Regelungen im Ausschuss zu diskutieren und die Einzelfallentscheidung dem Landrat zu überlassen.

Vergleicht man die Anzahl der Bewilligungen der Förderjahre 2011 bis 2014 und den Anteil am Kulturbudget, ergibt sich folgendes Bild:

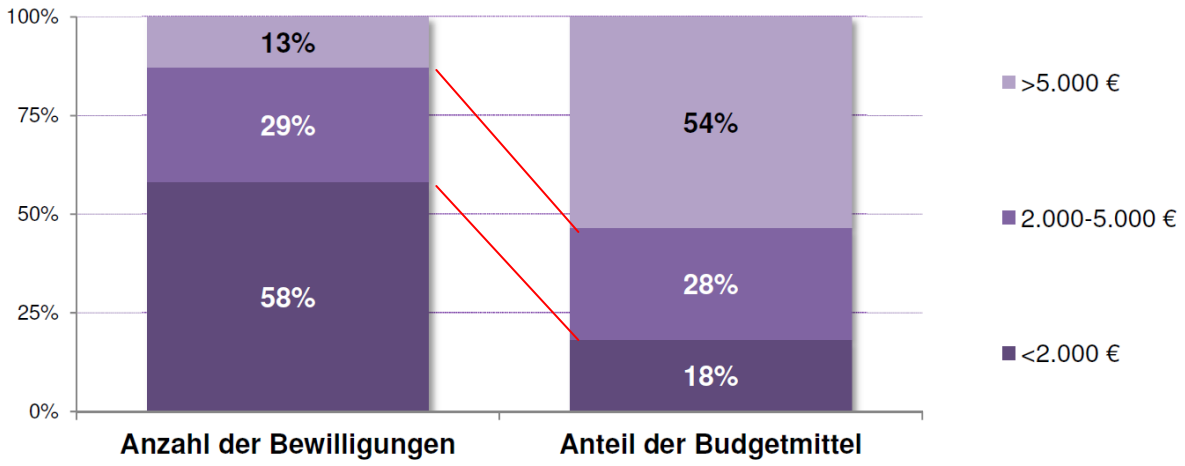

Gut 87 % der Bewilligungen erhielten weniger als 5.000 € und nahmen im Durchschnitt nur knapp 46 % des Budgets in Anspruch. Es wird deshalb vorgeschlagen, künftig nur noch Zuschüsse, die größer als 5.000 € sind, vor einer Entscheidung durch den Landrat dem SFB-Ausschuss vorzulegen.

Über die Verwendung der nicht ausgereichten Mittel kann der Kulturausschuss in der Herbstsitzung entscheiden, nachdem ihm über die Bewilligungen berichtet wurde.

<u>Auswirkung auf Haushalt:</u>

keine

II. Beschlussvorschlag:

Dem SFB-Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. **Über die Bewilligung einmaliger Zuschüsse nach den Kulturförderrichtlinien entscheidet ab dem Förderjahr 2015 der Landrat im Rahmen der Haushaltsmittel. Anträge über 5.000 € werden dem SFB-Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.**

2. **Die Kulturförderrichtlinien werden in der vorliegenden Fassung beschlossen und sind Bestandteil des Beschlusses und Anlage zur Niederschrift.**

3. **Über die Kulturförderung wird jährlich im SFB-Ausschuss berichtet.**

gez.

Hubert Schulze

III. TOP angemeldet

IV. Über

SGL 11:	Erich Hanslmayer
AL 1:	Andreas Stephan
SFC:	Brigitte Keller
BL:	Norbert Neugebauer
Landrat:	Robert Niedergesäß

V. an BL

zur Vorbereitung der Sitzung

Hubert Schulze